

Das neue »Budget für Arbeit«

DAS BUNDESTEILHABEGESETZ BTHG HAT BUNDESWEIT DIE MÖGLICHKEIT GESCHAFFEN, DASS AB DEM 01.01.2018 BESCHÄFTIGTE AUS WERKSTÄTTEN IN REGULÄRE JOBS WECHSELN KÖNNEN: MIT EINER FÖRDERUNG DURCH DAS NEUE »BUDGET FÜR ARBEIT«. **VON MANFRED BECKER**

► Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen brechen etwa doppelt so häufig eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) ab als die übrigen dort tätigen Menschen. Viele beginnen eine solche Beschäftigung gar nicht erst, obwohl sie die Möglichkeit hätten. Das ist einer der Gründe, warum im Bundesteilhabegesetz (BTHG) mit dem neuen § 61 SGB IX nun bundesweit ein »Budget für Arbeit« möglich ist. Menschen, denen bisher wegen ihres eingeschränkten Leistungsvermögens nur die WfbM Beschäftigung boten, sollen so eine Alternative bekommen.

Das »Budget für Arbeit« kann im Prinzip bei jedem Arbeitgeber eingerichtet werden. Leider hat der Gesetzgeber den Zugang aber auf Menschen beschränkt, die bereits die zweieinviertel Jahre im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM absolviert haben. Allerdings kann diese Phase auch verkürzt werden. Und beide Maßnahmen sind zukünftig auch bei einem »anderen Anbieter«, d.h. einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes möglich (siehe PSU 3/2017).

Vorbilder wiesen den Weg

Vorbild für diese Regelungen sind bereits bestehende Modelle: die Sozialhilfeträger in den Ländern Rheinland-Pfalz (seit 2007), Baden-Württemberg (seit 2009), Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Niedersachsen haben seit Jahren praktische Erfahrungen gesammelt. In Rheinland-Pfalz konnten auf diesem Wege etwa 360 Arbeitsverhältnisse in normalen Betrieben geschaffen werden, in Baden-Württemberg sogar 2880 (vgl. PSU 4/2015).

Die bestehenden Modellprojekte sind in einigen Punkten verschieden ausgestaltet. Allen ist aber gemeinsam, dass ein hoher Lohnkostenzuschuss für den Betrieb gezahlt wird. Dieser bewegt sich in der Höhe von 70–80 % des Arbeitgeberbruttos. Hinzu kommt eine Förderung für Fachkräfte, in der Regel aus der Werkstatt oder dem Integrationsfachdienst, die als Jobcoaches die Beschäftigten bei der Einarbei-

tung und der Tätigkeit unterstützen. Beides bietet im Prinzip auch das neue »Budget für Arbeit«.

Das Angebot »Budget für Arbeit«

Der Betrieb bekommt einen Lohnkostenzuschuss von bis zu 75 % des Arbeitgeberbruttos, aktuell maximal 1.190 €. Dies liegt nicht weit über dem Mindestlohn und reicht bei qualifizierten Jobs oft nicht. Zum Vergleich: Rheinland-Pfalz zahlt derzeit maximal 1.410 € Zuschuss. Die Länder können diesen Deckel aufheben. Rheinland-Pfalz hat auch bereits erklärt, dies tun zu wollen. Erfreulich ist, dass der Lohnkostenzuschuss im Prinzip unbegrenzt fließen kann, wenn weiter ein Förderbedarf besteht.

Auch die Aufwendungen für die erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz werden gefördert. Weil im Gesetz aber hierzu nichts Näheres bestimmt wurde, müssen nun die Länder diese Begleitleistungen genauer festlegen. Dies gilt insbesondere für die Höhe der Förderung, aber auch, wer das Jobcoaching durchführt. Vermutlich werden die meisten Länder hier wiederum Fachkräfte der Werkstätten und des Integrationsfachdienstes ins Spiel bringen. In Hamburg z.B. beträgt die Begleitpauschale 350 € monatlich plus Vermittlungsprämien.

Wer das »Budget für Arbeit« in Anspruch nimmt, bleibt trotz Arbeitsvertrag weiterhin dauerhaft voll erwerbsgemindert und ist Rehabilitand im Sinne der Eingliederungshilfe. Die Budgetnehmer stehen dem Arbeitsmarkt somit nicht zur Verfügung, daher haben sie auch keine Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung. Damit verbunden ist aber auch ein jederzeitiges Rückkehrrecht in die Werkstätten. In Rheinland-Pfalz ist etwa jeder sechste Budgetnehmer in die WfbM zurückgekehrt. Der Beitrag zur Rentenversicherung richtet sich nach dem tatsächlichen Verdienst und ist damit nicht so hoch wie der pauschale Beitrag der WfbM.

Wege ins »Budget für Arbeit«

Interessierte Menschen haben nun zukünftig mindestens zwei Optionen, den Weg in ein Budget für Arbeit zu suchen. Der eine Weg führt in die WfbM – oder für dort bereits Beschäftigte aus der WfbM – und von dort in eine solche Beschäftigung. Der zweite Weg führt über einen »anderen Anbieter«. Beide Institutionen müssen Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich anbieten, die Voraussetzung für das Budget für Arbeit sind.

Im Rahmen des Trainings im Berufsbildungsbereich sollte ein Praktikum in einem Betrieb stattfinden, der eine Perspektive für eine langfristige Beschäftigung bietet. Dies kann auch ein Inklusionsbetrieb sein, der sowieso besondere Unterstützung für Menschen mit Behinderung anbietet. Dieser Schritt sollte gut vorbereitet und von fachlich erfahrenen und qualifizierten Kräften begleitet und unterstützt werden.

Wer geeignete Anbieter oder WfbM sucht, ist tendenziell auf sich allein gestellt. Eine Verpflichtung der Kostenträger oder anderer Einrichtungen zur Koordination und Vermittlung ist im Gesetz leider nicht vorgesehen. Möglicherweise bieten manche Kostenträger trotzdem entsprechende Hilfen an. Es kann hier vielleicht auch die ebenfalls neu geplante »unabhängige Teilhabeberatung« hilfreich sein.

Viele Unklarheiten

Interessierte Personen werden nach dem jetzigen Stand der Dinge mit der Suche nach einem »Budget für Arbeit« häufig allein gelassen. Sie müssen sich selbst einen geeigneten Anbieter suchen und für die Klärung der finanziellen Förderung sorgen. Die Kostenträger sollen bislang nicht verpflichtet werden, für den Aufbau und die Koordinierung solcher Angebote zu sorgen. Dies widerspricht allerdings anderen Regelungen im SGB IX oder auch im SGB I.

Manches wird sich hoffentlich bis zum Ende des Jahres klären, weil die Länder bis dahin eigene Regelungen treffen sollen und müssen. Insbesondere ist die Förderhöhe für das Budget und für die Unterstüt-



Mit Anleitung in den ersten Arbeitsmarkt

zungsleistung festzulegen. Es ist außerdem zu vermuten, dass die überörtlichen Sozialhilfeträger Rahmenrichtlinien ausarbeiten und viele auch Verträge mit den Anbietern des »Budgets für Arbeit« zur beiderseitigen Sicherheit abschließen werden. Voraussichtlich wird es also wieder einmal länderspezifische Regelungen geben.

Wie die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Deutsche Rentenversicherung (DRV) in dieses System passen sollen, ist auch nicht ganz geklärt. Zu Beginn der Werkstatttätigkeit steht das drei Monate dauernde Eingangsverfahren. Daran schließt sich für maximal zwei Jahre der Berufsbildungsbereich an. Beides sind Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation, die von den beiden genannten Kostenträgern finanziert werden. Die Durchführung in einem Betrieb bedarf der Zustimmung des Kostenträgers. Wenn schon geklärt werden

konnte, dass jemand ohne Weiteres früher als nach den üblichen zweieinviertel Jahren in eine reguläre Beschäftigung wechseln kann, dann müssen alle Kostenträger der Verkürzung der Maßnahmedauer zustimmen. Weil dies bedeutet, dass nun die Sozialhilfe zahlen muss, wird das vermutlich nicht immer einfach sein.

Gerade für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen stellen sich auch Fragen zu einer Teilzeitbeschäftigung. Wird das Jobcoaching dann in gleicher Höhe finanziert? Wird die Lohnkostenförderung dann anteilig reduziert oder würde für besonders qualifizierte Menschen sogar eine höhere Förderung pro Stunde möglich?

Fazit

Vor allem in den Ballungsräumen und in den Ländern, in denen es bisher ein solches Budget nicht gab, werden vermutlich neue betriebliche Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen eines »Budgets für Arbeit« entstehen. Man sollte sich aber genau erkundigen, welches Angebot gemacht wird, ob dieses wirklich passend ist und ob es möglicherweise noch bessere Alternativen gibt.

Meines Erachtens hängt es sehr daran, wie die Länder diese Möglichkeit ausgestalten, ob tatsächlich eine Alternative zur WfbM in einer nennenswerten Größenordnung geschaffen wird. Immerhin hat in Baden-Württemberg die Zahl der Plätze bereits die Dimension von etwa 10 % aller Werkstattplätze erreicht. ◀

Manfred Becker, Kölner Verein für Rehabilitation, nebenberuflich Projektberater und Autor.